

# Fragenkatalog

**Stellungnahme von (Firma, Organisation oder Name):**

**AQUA NOSTRA SCHWEIZ, Kapellenstrasse 14, Postfach, 3001 Bern**

---

## Teil I: Gesamtbeurteilung

**Frage 1:** Stimmen Sie dem Übergang von einem Förder- zu einem Klima- und Energielenkungssystem grundsätzlich zu?

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Gemäss den Erläuterungen in unserer Vernehmlassungsantwort ist ein Fördersystem mit einer Vielzahl an Nachteilen verbunden, während ein Lenkungssystem effizienter und ökonomischer ausgestaltet werden kann.

## Teil II: Verfassungsartikel im Einzelnen

**Frage 2:** Welche Bemessungsgrundlage im vorgeschlagenen Verfassungsartikel befürworten Sie (mehrere Antworten möglich)? [Art. 131a Abs. 1]

- Brennstoffe
- Treibstoffe
- Strom

Bemerkungen:

Die bestehenden Abgaben auf Brennstoffen und Strom sollten (moderat!) weitergeführt und in das bessere System einer Energielenkung umgewandelt werden. Weil die Vorlage einen Verzicht auf die bestehenden Abgaben sowie eine vollständige Rückerstattung ohne Zweckbindungen vorsieht, würde dies deutliche Verbesserungen gegenüber dem heutigen (ineffizienten) System bewirken. Auf die Einführung einer neuen Abgabe auf Treibstoffen ist hingegen zwingend zu verzichten: Bereits heute bestehen im Strassenverkehr mehrere Systeme mit Lenkungszweck (vom Fahrzeugimport über die Fahrzeugsteuern bis hin zu verschiedenen Steuern und Abgaben auf den Treibstoffen) und ist zudem auch noch eine Einführung einer Abgabe für den Strasseninfrastrukturfonds vorgesehen. Sobald die künstliche Verteuerung übermässig ausfällt, droht nicht nur ein Konkurrenznachteil für die Wirtschaft und eine Benachteiligung der Randregionen, sondern auch noch unerwünschter Tanktourismus ins Ausland (mit ökologisch und ökonomisch negativen Folgewirkungen).

**Frage 3:** Sind Sie für eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden? [Art. 131a Abs. 3]

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Noch lieber als eine Ausnahmeregelung für diese Unternehmen wäre uns die Einbettung in eine internationale Einführung von Lenkungsabgaben, weil dadurch das damit zu lösende Problem von möglichen Wettbewerbsnachteilen gar nicht erst entstehen würde. Wenn die Schweiz sich dafür entscheidet, den fragwürdigen Alleingang weiterzuführen, ist leider eine solche Ausnahme für Unternehmen nötig, um im internationalen Umfeld weiterhin bestehen zu können. Sofern keine solche Regelung getroffen wird, droht die Abwanderung von energieintensiven Branchen in jene Staaten, welche keine künstliche Verteuerung der Energie kennen – womit der Umwelt aufgrund der dort viel lascheren ökologischen Vorschriften ein Bärendienst getan würde! Schliesslich ist der Nachteil von (zwangsweise irgendwie ungerechten) Ausnahmeregelungen weniger gross als der Vorteil der Beibehaltung dieser Unternehmen in der Schweiz.

**Frage 4:** Der vorgeschlagene Verfassungsartikel sieht langfristig eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben an Bevölkerung und Wirtschaft vor [Art. 131a Abs. 4]. Bevorzugen Sie

- eine vollständige Rückverteilung?
- eine oder mehrere Teilzweckbindungen eines geringen Teils der Einnahmen aus den Klimaabgaben?

Wenn Sie Teilzweckbindung(en) bevorzugen, dann welche?

- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für den Erwerb von Kohlenstoffzertifikaten im Ausland, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des internationalen Klimaregimes sicherzustellen?
- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für Einlagen in den Technologiefonds<sup>1</sup> nach 2025?
- Teilzweckbindung der Stromabgabe zur Förderung bestimmter Technologien nach 2030?
- Teilzweckbindung für den Globalen Umweltfonds (Finanzierung von Umweltprojekten in Entwicklungs- und Transitionsländern) als Schweizer Beitrag im Rahmen des internationalen Klimaregimes?

Bemerkungen:

Das Ziel einer Lenkungsabgabe soll ja genau sein, einen doppelten Hebel zu bewirken: Nicht nur, dass die Sparsamen einen geringeren Beitrag erbringen müssen, sondern dass sie auch noch von der vollen Rückerstattung profitieren können. Zweckbindungen haben demgegenüber immer Nachteile und führen zu Ungerechtigkeiten, wie etwa das Beispiel der Sanierung alter Gebäude auf Kosten des Staates und zu Lasten der Mieter zeigt. Unselige Verknüpfungen sind unbedingt zu vermeiden, die Finanzierung wünschenswerter Gefässe muss gesondert auf dem ordentlichen Weg erfolgen.

---

<sup>1</sup> [www.technologiefonds.ch](http://www.technologiefonds.ch)

**Frage 5:** Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe rückzuverteilen? [Art. 131a Abs. 4]

Ja

Nein

Bemerkungen:

Während sich für Privatpersonen die Rückerstattung über die Krankenkassenprämien bestens bewährt hat, gestaltet sich die für Unternehmen ebenfalls zwingend vorzusehende Rückerstattung schwieriger. Hauptproblem ist die Verknüpfung mit der Lohnsumme, welche den Nachteil von energieintensiven Branchen gegenüber den Dienstleistungsbetrieben nochmals verdoppelt, weil in Dienstleistungsberufen nicht nur weniger Abgaben anfallen, sondern auch noch tendenziell höhere Löhne bezahlt werden. Da man für die Rückverteilung ein möglichst einfaches System vorsehen sollte, muss man wohl oder übel mit diesem Nachteil leben – und die negativ betroffenen Betriebe wenigstens im Sinne der Ausnahmeregelungen aus der Abgabenseite entlasten.

**Frage 6:** Befürworten Sie im Hinblick auf den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem die Abschaffung von Förderzusagen, namentlich:

Das Ende des Gebäudeprogramms [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3]?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Das Gebäudeprogramm ist für sich selbst schon unfair, weil es die Besitzer von alten und nicht renovierten Gebäuden gegenüber den Besitzern von renovierten/neuen Gebäuden und auch den Mietern sehr einseitig bevorteilt. Die Förderung von Gebäudesanierungen ist denn auch nicht eine Bundesaufgabe; sie wird zudem bereits heute in vielen Kantonen mit Steuererleichterungen und Subventionen gefördert. Entsprechend ergeben sich keine Nachteile bei einer Beendigung, welche ja erst noch auf ein vorher definiertes Datum mit Vorlaufzeit erfolgt.

Das Ende der KEV-Gesuche [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4]?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Es ist höchste Zeit, dass dieses ineffiziente und Marktverzerrende System der KEV aufgehoben wird. Den Nachteilen wie Mitnahmeeffekte, enorme Vollzugskosten, unfaire Verfahren und Subventionshöhen sowie die „Kannibalisierung“ der Wasserkraft ist endlich ein Ende zu setzen.

Teil III: Verwandtes Thema

**Frage 7:** Halten Sie eine Änderung von Artikel 89 BV zur Energiepolitik im Hinblick auf eine moderate Kompetenzerweiterung des Bundes im Energiebereich parallel zu dieser Vorlage für sinnvoll? [siehe Kapitel 2.3 Abschnitt «Art. 89 BV: Energiepolitik»]

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Wir raten dazu, die dem Volk unterbreiteten Vorlagen möglichst einfach und kurz auszugestalten. Viel wichtiger als eine zusätzliche Ergänzung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen wäre wünschenswert die Fragestellung, inwiefern das Schweizer Stimmvolk hinter den Zielen der Treibhausgasreduktion und des „Atomausstiegs“ steht, was für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen absolut grundlegend ist.

**Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.**

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 12. Juni 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch an die folgende Adresse: [kels@efv.admin.ch](mailto:kels@efv.admin.ch).